Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6569**

18. Wahlperiode 04.11.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5294, 18/5770, 18/5976 Nr. 1.10 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung

A. Problem

Als moderne, international vernetzte sowie bundesweit präsente und innovative Wirtschafts- und Sicherheitsverwaltung befindet sich die Zollverwaltung in einem Prozess der kontinuierlichen Entwicklung. Die Diversität des Aufgabenspektrums und die Übernahme neuer Aufgaben, wie zuletzt die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer und die Überwachung des gesetzlichen Mindestlohns, erfordern eine permanente Anpassung und Fortentwicklung der inner- und zwischenbehördlichen Strukturen und Prozesse. Die Strukturentwicklung des Zolls, die im Jahr 2000 begonnen und mit dem Projekt „Fortschreibung der Strukturentwicklung Zoll“ im April 2005 sowie dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) weitergeführt wurde, muss im Sinne der Stärkung der Fachlichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung konsequent fortgesetzt werden.

B. Lösung

Es wird eine Generalzolldirektion als Oberbehörde mit Sitz in Bonn eingerichtet. In der Generalzolldirektion werden die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Zollverwaltung sowie die Aufgaben der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehören, zusammengeführt. Die bisherigen Mittelbehörden, die Bundesfinanzdirektionen Nord, Mitte, West, Südwest und Südost sowie das Zollkriminalamt, werden in die Generalzolldirektion integriert. Das Zollkriminalamt bleibt innerhalb der Generalzolldirektion als funktionale Einheit mit seiner gesetzlich normierten Stellung im Verbund der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden erhalten. Das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung wird als Einheit ebenfalls organisatorisch in die Struktur der Generalzolldirektion eingegliedert. Die besondere Stellung des Fachbereichs Finanzen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung wird gewährleistet.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen:

– Anpassungen des Energie- und Stromsteuergesetzes zur Umsetzung zwingender unionsrechtlicher Vorgaben für die Einführung von Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten von staatlich gewährten Beihilfen;
– Anpassung des Tabaksteuergesetzes zur Umsetzung zwingender unionsrechtlicher Vorgaben bei der Packungsgröße für Kleinverkaufspackungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz wird kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, begründet. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In der Zollverwaltung entsteht im Finanzplanungszeitraum ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 28 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand entsteht im Wesentlichen durch die Anpassung zahlreicher IT-Fachverfahren an geänderte Organisationsstrukturen und durch die sukzessive Ausstattung der Liegenschaften der Zollverwaltung im gesamten Bundesgebiet mit geeigneter Kommunikationstechnik. Aus dem Gesetz resultieren weder Mehr- noch Minderausgaben für Personal (Bezüge und Nebenleistungen). Der finanzielle Mehrbedarf soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Über die Einzelheiten wird im Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5294, 18/5770 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 10 durch die folgenden Angaben ersetzt:

   „Artikel 10 Änderung des Energiesteuergesetzes

   Artikel 11 Änderung des Stromsteuergesetzes

   Artikel 12 Änderung des Tabaksteuergesetzes

   Artikel 13 Inkrafttreten“.

2. Nach Artikel 9 werden die folgenden Artikel 10 bis 12 eingefügt:

‚Artikel 10

Änderung des Energiesteuergesetzes

§ 66 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S.1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 20 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 angefügt:

   „21. zur Umsetzung der sich aus

   a) Durchführungsverordnungen des Rates auf Grund von Artikel 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

   b) Verordnungen der Kommission auf Grund von Artikel 108 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie

   c) Beschlüssen, Rahmen, Leitlinien oder Mitteilungen der Kommission zu den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

   ergebenden unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzverpflichtungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen ergänzende Bestimmungen zu erlassen und dabei

   a) Meldepflichten einschließlich des Verfahrens zur Erhebung der erforderlichen Informationen bei den Begünstigten zu bestimmen,

   b) den Begünstigten Pflichten zum Nachweis der beihilferechtlichen Voraussetzungen aufzuerlegen,

   c) die Art und Weise der Übermittlung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,

   d) das Nähere über Form, Inhalt, Umfang, Verarbeitung, Nutzung und Sicherung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu bestimmen,

   e) die Weitergabe und Veröffentlichung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten vorzusehen,

f) die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln.“

Artikel 11

Änderung des Stromsteuergesetzes

§ 11 Satz 1 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. zur Umsetzung der sich aus

a) Durchführungsverordnungen des Rates auf Grund von Artikel 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
b) Verordnungen der Kommission auf Grund von Artikel 108 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie
c) Beschlüssen, Rahmen, Leitlinien oder Mitteilungen der Kommission zu den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

ergebenden unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzverpflichtungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen ergänzende Bestimmungen zu erlassen und dabei

a) Meldepflichten einschließlich des Verfahrens zur Erhebung der erforderlichen Informationen bei den Begünstigten zu bestimmen,
b) den Begünstigten Pflichten zum Nachweis der beihilferechtlichen Voraussetzungen aufzuerlegen,
c) die Art und Weise der Übermittlung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,
d) das Nähere über Form, Inhalt, Umfang, Verarbeitung, Nutzung und Sicherung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu bestimmen,
e) die Weitergabe und Veröffentlichung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten vorzusehen,
f) die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln.“

Artikel 12

Änderung des Tabaksteuergesetzes

§ 25 Absatz 2 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S.1870), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Abgabe zum Verbrauch im Steuergebiet darf der Inhalt einer Kleinverkaufspackung für Zigaretten 20 Stück und der Inhalt einer Kleinverkaufspackung für Feinschnitt 30 Gramm nicht unterschreiten.“‘

3. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 13.

Berlin, den 4. November 2015

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Margaret Horb
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Margaret Horb

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/5294, 18/5770** in seiner 115. Sitzung am 2. Juli 2015 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus aufgefordert, eine Stellungnahme nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags abzugeben. Der Gesetzentwurf wurde ferner dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine Generalzolldirektion als Oberbehörde mit Sitz in Bonn eingerichtet wird. Sie wird bundesweit die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung leiten. In der Generalzolldirektion werden die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Zollverwaltung sowie die Aufgaben der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehören, zusammengeführt. Die bisherigen Mittelbehörden, die Bundesfinanzdirektionen Nord, Mitte, West, Südwest und Südost sowie das Zollkriminalamt, werden in die Generalzolldirektion integriert.

Das Zollkriminalamt bleibt innerhalb der Generalzolldirektion als funktionale Einheit mit seiner gesetzlich normierten Stellung im Verbund der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden erhalten. Zur Erfüllung seiner Strafverfolgungsaufgaben sowie zur Abwehr von Gefahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung ist der Zollfahndungsdienst mit weitreichenden speziellen gesetzlichen Befugnissen ausgestattet. Vor dem Hintergrund kontinuierlich steigender Herausforderungen ist der Zollfahndungsdienst bei der Verhinderung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen im Bereich der mittleren, schweren und organisierten Zollkriminalität auf besondere Fahndungsmethoden und Kompetenzen angewiesen. Diese besonderen Zuständigkeiten bleiben erhalten. Gleichzeitig kann sich das Zollkriminalamt durch eine neue innere Struktur und die Entlastung von Querschnittsaufgaben noch intensiver auf die Erfüllung seiner präventiven und repressiven Aufgaben konzentrieren.

Die Generalzolldirektion wird Dienstsitze an den bisherigen Standorten der Bundesfinanzdirektionen und des Zollkriminalamtes führen. Das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung wird als Einheit organisatorisch in die Struktur der Generalzolldirektion eingegliedert. Die besondere Stellung des Fachbereichs Finanzen als integraler Bestandteil der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung bleibt unberührt.

Die Struktur der Ortsebene der Zollverwaltung mit ihren 43 Hauptzollämtern und acht Zollfahndungsämtern bleibt unberührt. Die Integration der Mittelbehörden der Zollverwaltung und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums in eine zentrale Oberbehörde führt zu einer Bündelung von Zuständigkeiten und Kompetenzen und zu einer Verkürzung der Informations- und Weisungswege. Dadurch entstehen Synergien bei der Steuerung und Koordinierung der Aufgabenerfüllung der Zollverwaltung sowie bei der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht. Die sich hieraus mittelfristig ergebende Effizienzrendite wird zu einer Stärkung der Ortsbehörden eingesetzt. Dies ist ein maßgebliches Anliegen der Strukturreform. Die neue Organisationsform führt nicht zu einem Stellenabbau.

Die gewonnenen Personalressourcen werden vielmehr für die operative Aufgabenerledigung vor Ort eingesetzt. Davon profitieren die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Für sie bedeutet das eine noch wirksamere Erfüllung des gesetzlichen Handlungs- und Leistungsauftrags, bessere Dienstleistungen und mehr Sicherheit.

Die neue Struktur mit dem damit verbundenen direkten Weisungsrecht verkürzt den Geschäftsweg und berücksichtigt zugleich die Forderungen des Bundesrechnungshofes nach einer Beseitigung von überflüssigen Schnittstellen auf der Mittelebene. Durch den direkten Kontakt zwischen der Generalzolldirektion und der Ortsebene können Entscheidungen effizienter getroffen und umgesetzt werden.

Mit der Generalzolldirektion als Oberbehörde erhält Bonn eine Verwaltungspräsenz mit nationaler und internationaler Aufgabenstellung. Dadurch entsteht auch für den Standort Bonn langfristige Planungssicherheit.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 55. Sitzung am 12. Oktober 2015 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5294, 18/5770 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. BDI – Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
2. Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ)
3. Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll
4. ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5294, 18/5770 in seiner 59. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5294, 18/5770 in seiner 60. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 29. Sitzung am 1. Juli 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Zwar habe das Vorhaben mittelbare Auswirkungen auf eine Vielzahl von Aspekten der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, umfasse hier aber vor allem strukturelle Maßnahmen, die eine effektivere Arbeit der Behörde ermöglichen sollen. Ein direkter Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie lasse sich darum nicht herstellen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5294, 18/5770 in seiner 52. Sitzung am 23. September 2015 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 12. Oktober 2015 beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung hat der Finanzausschuss die Beratung in seiner 56. Sitzung am 14. Oktober 2015 fortgesetzt und in der 58. Sitzung am 4. November 2015 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5294, 18/5770 mit Änderungen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, mit dem vorliegenden Gesetz werde die deutsche Zollverwaltung grundlegend neu strukturiert. Kernstück sei die Schaffung einer Generalzolldirektion, die die Aufgaben der bisherigen Bundesfinanzdirektionen und von Teilen der Abteilung III des Bundesministerium der Finanzen zusammenführe.

Diese neue Struktur schaffe die Voraussetzungen dafür, dass innerhalb der Zollverwaltung Entscheidungen künftig schneller und stringenter erfolgen würden. Durch die Schaffung von einheitlichen Fachdirektionen innerhalb einer Bundesoberbehörde würden die Arbeitsabläufe fachlich verbessert und effizienter koordiniert.

Gleichzeitig stärke man die operative Ebene. Durch den Abbau von Hierarchieebenen komme es zu personellen Effizienzgewinnen, die man den Ortsbehörden zur Verfügung stelle. Die Zollämter vor Ort würden somit zusätzliche Dienstposten erhalten.

Das wiederrum bedeute, dass der Zoll künftig noch stärker als Ansprechpartner für Unternehmen und Bürger zur Verfügung stehe. Deutschland als Wirtschafts- und Exportnation sei fundamental auf eine effiziente, wirtschaftsfreundliche und durchsetzungsstarke Zollverwaltung angewiesen. Das werde der Zoll in Zukunft noch besser leisten können als bisher.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD freue es besonders, dass die Neustrukturierung des Zolls bei den Beschäftigten kaum auf Vorbehalte stoße. Das sei auch in der öffentlichen Anhörung deutlich geworden. Die Personalvertretungen und die Zollgewerkschaft würden die Reform begrüßen. Dies zeige auch, dass das Bundesministerium der Finanzen den Strukturwandel innerhalb des Zolls erfolgreich bewältige. Dutzende von Beamten würden von Bonn nach Berlin ziehen, eine ganze Hierarchieebene falle weg, dennoch beschwere sich kaum jemand.

Das Ziel einer bundesweit einheitlich agierenden, abgestimmt handelnden Zollverwaltung werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies auf die deutliche Kritik der Gewerkschaft der Polizei in der öffentlichen Anhörung hin, die auch von der Fraktion DIE LINKE. geteilt werde. Mit der Generalzolldirektion werde eine „Mammutbehörde“ mit einer neuen und überflüssigen Hierarchieebene mit neun Direktionspräsidenten geschaffen. Durch die Einbindung des Zollkriminalamts in die Generalzolldirektion bleibe es bei der auch bisher unzweckmäßigen Bündelung von grundverschiedenen Finanzverwaltungsaufgaben auf der einen Seite und Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung auf der anderen Seite. Diese Einbindung sei auch vor dem Hintergrund der grundrechtseingriffsintensiven Kompetenzen des Zollkriminalamts als Sicherheitsbehörde problematisch. Bei einer Verantwortungsübernahme durch die Generalzolldirektion könnte ein Mangel an parlamentarischer Kontrolle bestehen, wie die Gewerkschaft der Polizei in der Anhörung deutlich ausgeführt habe.

In der letzten Wahlperiode habe die Fraktion DIE LINKE. einen Antrag zur Schaffung einer Bundesfinanzpolizei eingebracht. Dieser habe vorgesehen, Zollkriminalamt und Zollfahndungsämter aus dem Zoll herauszulösen und zu einer Bundesfinanzpolizei zu entwickeln, um Finanz- und Wirtschaftskriminalität besser bekämpfen zu können. Das sei nach wie vor der richtige Weg, um den gestiegenen Anforderungen an die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gerecht zu werden.

Zu den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen wies die Fraktion DIE LINKE. darauf hin, dass es sich hierbei um die Umsetzungen von EU-Vorgaben handele. Die Änderungen im Energiesteuerrecht würden Transparenzpflichten für Unternehmen bringen, die Beihilfen beantragen. Das sei zu begrüßen.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, man sei ebenfalls nicht von der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuorganisation der Zollverwaltung überzeugt. Zwar begrüße man die intensive Einbindung der Beschäftigten in den Prozess der Neustrukturierung des Zolls.

Allerdings sei die von der Gewerkschaft der Polizei in der öffentlichen Anhörung geäußerte Kritik durchaus berechtigt. Insbesondere sei es zu bedauern, dass eine ernsthafte fachliche bzw. gutachtliche Überprüfung der Effizienz der Organisation der Zollverwaltung mit ihren sehr vielfältigen Aufgaben offenbar nicht stattgefunden habe. Stattdessen sei die Reform davon geprägt, dass Interessen gegenseitig befriedigt worden seien.

Die beiden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen würden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hingegen begrüßt.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen zwei Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Anpassungen des Energie- und Stromsteuergesetzes)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Anpassung des Tabaksteuergesetzes)
Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ablehnung: -
Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Wegen der Einfügung der neuen Artikel 10 bis 12 wird die Inhaltsübersicht redaktionell angepasst.

Zu den Artikeln 10 und 11 (Änderung des Energiesteuergesetzes und des Stromsteuergesetzes)

Die Steuerbegünstigungen (steuerfreie Verwendungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sind regelmäßig als Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEU-Vertrag) anzusehen. Es sind im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz Ermächtigungsgrundlagen aufzunehmen, die für die Umsetzung der unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- bzw. Transparenzpflichten bei der Gewährung dieser Steuerbegünstigungen durch die Bundesfinanzverwaltung erforderlich sind. Die Regelung der Einzelheiten erfolgt sodann aufgrund der neuen Ermächtigungsgrundlagen im Verordnungswege.

Die Kommission hat im Rahmen eines umfassenden Reformvorhabens seit 2012 das gesamte Beihilferecht überarbeitet (sog. SAM-Initiative; Kurzform für „State Aid Modernisation"-Initiative). In den Jahren 2013 und 2014 sind daher nahezu sämtliche Regelungswerke der Kommission, die sich mit dem Verfahren für die Vergabe sowie den materiellen Vorausset-zungen der Zulässigkeit von Beihilfen, die die Mitgliedstaaten Begünstigten gewähren, befassen, neu gefasst oder zumindest tiefgreifend überarbeitet worden.

Auch die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEU-Vertrag (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 ff.) [sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; im Folgenden: AGVO] und die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01) (ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, S. 1 ff.) [sog. Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien; im Folgenden: UEBLL] wurden neu gefasst und sind zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

Insbesondere auf der Grundlage der Vorgängerregelungen der AGVO und der UEBLL wurden Steuerbegünstigungen des Energiesteuer- bzw. des Stromsteuergesetzes bei der Europäischen Kommission als Beihilfe angezeigt bzw. von der Europäischen Kommission als Beihilfe genehmigt.

In die Neufassungen der AGVO sowie der UEBLL – wie auch in die anderen von der Europäischen Kommission reformierten beihilferechtlichen Regelungswerke – sind als neues Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung durch die Mitgliedstaaten sog. Veröffentlichungs- und Informationspflichten bzw. Transparenzpflichten aufgenommen worden. Artikel 9 AGVO bzw. die Ziffern 104 bis 106 UEBLL sehen daher vor, dass alle Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2016 umfassende Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen, ins-besondere über den Begünstigten einer Beihilfe und zu Art und Umfang einer Beihilfe auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen Beihilfe-Website mit effizienten Such- und Downloadfunktionen veröffentlichen. Die Bundesfinanzverwaltung ist dabei für die Aufbereitung und Bereitstellung der Daten zu den Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz verantwortlich. Im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz

existieren derzeit keine bzw. nur fragmentarisch Ermächtigungsgrundlagen, um bei den steuerlich begünstigten Unternehmen und Personen die für die Beihilfe-Website erforderlichen Informationen zu erheben und zu verarbeiten. Für eine Implementierung dieser Maßnahmen ist es des-halb erforderlich, im Energie- und Stromsteuergesetz zunächst die Rechtsgrundlagen für die Erlangung, Zusammenstellung und Weitergabe der zu veröffentlichenden Informationen zu schaffen.

Die Umsetzung und Erfüllung der Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzverpflichtungen aus den o. g. beihilferechtlichen Regelwerken durch die Bundesregierung ist zu-künftig Voraussetzung für die Vereinbarkeit der betroffenen Steuerbegünstigungen mit dem Binnenmarkt. Eine Verletzung oder Nichterfüllung dieser Pflichten kann die Rechtswidrigkeit der Steuerbegünstigung zur Folge haben und birgt daher das Risiko z. B. der Entziehung einer Freistellungsmöglichkeit und sogar der Anordnung der Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen für die vergangenen (maximal) 10 Jahre durch die Kommission.

Zu Artikel 10 (§ 66 Energiesteuergesetz)

Die Vorschrift des § 66 Absatz 1 Energiesteuergesetz wird ergänzt um eine neue Ziffer, in der eine Ermächtigungsgrundlage insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung der für die oben beschriebenen unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- bzw. Transparenz-verpflichtungen erforderlichen Informationen im Verordnungswege vorgesehen wird. Die Ermächtigungsgrundlage nimmt dabei auf die umzusetzenden unionsrechtlichen Vorgaben Bezug und stellt die wesentlichen regelungsbedürftigen Maßnahmen dar.

Zu Artikel 11 (§ 11 Stromsteuergesetz)

Die Vorschrift des § 11 Stromsteuergesetz wird ergänzt um eine neue Ziffer, in der eine Ermächtigungsgrundlage insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung der für die oben beschriebenen unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- bzw. Transparenzverpflichtungen erforderlichen Informationen im Verordnungswege vorgesehen wird. Die Ermächtigungsgrundlage nimmt dabei auf die umzusetzenden unionsrechtlichen Vorgaben Bezug und stellt die wesentlichen regelungsbedürftigen Maßnahmen dar.

Zu Artikel 12 (§ 25 Tabaksteuergesetz)

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG sieht in Artikel 14 Absatz 1 vor, dass eine Zigarettenpackung spätestens zum 20. Mai 2016 mindestens 20 Zigaretten enthalten muss. Bislang sieht § 25 Absatz 2 Tabaksteuergesetz lediglich eine Mindestpackungsgröße bei Zigaretten von 19 Stück vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis spätestens zum 20. Mai 2016 die Rechtsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2014/40/EU nachzukommen. Dies geschieht mit o. a. Änderung des Tabaksteuergesetzes bereits zum 1. Januar 2016.

Zu Artikel 13

Wegen der Einfügung der neuen Artikel 10 bis 12 wird der bisherige Artikel 10 der Artikel 13.

Berlin, den 4. November 2015

Margaret Horb
Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333